

(4) Ersatzansprüche für Meßgeräte, die durch die Eichung oder Beglaubigung beschädigt oder zerstört werden, können nicht geltend gemacht werden.

Zu § 5 Ziff. 4 der Verordnung:

§ 13

Meßtechnische Beurteilung der für die Einfuhr vorgesehenen Meßgeräte

(1) Die Außenhandelsorgane dürfen Verträge über die Einfuhr von Meßgeräten aus anderen Staaten nur abschließen, wenn der inländische Besteller eine Stellungnahme des DAM darüber vorlegt, daß die Einfuhr empfohlen werden kann.

(2) Wer beim DAM eine Stellungnahme nach Abs. 1 beantragt, hat dabei ein Mustergerät zur meßtechnischen Beurteilung vorzulegen. Das DAM hat das Gerät unter Beachtung der für die Musterprüfung von Meßgeräten geltenden Grundsätze zu untersuchen und die Ergebnisse dieser Untersuchung seiner Stellungnahme zugrunde zu legen. Es kann seine Stellungnahme auch dahingehend abgeben, daß die Einfuhr nur zu empfehlen ist, wenn bestimmte Änderungen an dem Gerät verlangt werden.

(3) Liegen ausreichende Unterlagen (Beschreibungen, Zeichnungen, Schaltskizzen u. ä.) über das für die Einfuhr vorgesehene Gerät vor, so kann die meßtechnische Beurteilung auch ohne Vorlage eines Mustergerätes auf Grund dieser Unterlagen erfolgen. Die Entscheidung darüber, ob die Unterlagen ausreichen, trifft das DAM.

(4) Die Außenhandelsorgane dürfen von den Empfehlungen des DAM nur mit Zustimmung der zuständigen Hauptabteilung des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik bzw. der zuständigen Organe des zentralen Staatsapparates abweichen.

(5) Für die Einfuhr einzelner Meßgeräte für Forschungs- und Entwicklungszwecke kann das DAM mit den zuständigen Stellen Sonderregelungen treffen.

Zu § 5 Ziff. 6 der Verordnung:

§ 14

Meßgeräteleiste

(1) Die auf Grund von § 5 Ziff. 6 der Verordnung vom DAM aufgestellte Liste der eichpflichtigen Meßgeräte (Meßgeräteleiste) wird als Anlage zu dieser Durchführungsbestimmung veröffentlicht.

(2) Ergänzungen und Änderungen der Meßgeräteleiste werden vom Präsidenten des DAM im Gesetzblatt der DDR Teil 111 bekanntgegeben.

(3) Meßgeräte, die durch Aufnahme in die Meßgeräteleiste erstmalig eichpflichtig werden, sind in der vom DAM aufgerufenen Reihenfolge zur Eichung vorzulegen. -

Zu § 6 Ziff. 5 der Verordnung:

§ 15

Ermächtigung von Prüfstellen

(1) Die Ermächtigung von Prüfstellen erfolgt in der Regel auf Antrag. Die Voraussetzungen für die Ermächtigung und die Form des Antrages legt das DAM fest. Der Umfang der Ermächtigung wird in einer vom DAM ausgestellten Zulassungsurkunde festgelegt.

(2) Die Ermächtigung kann zurückgezogen werden, wenn die Prüfstelle gegen die ihr obliegenden Pflichten verstößt oder wenn nach den Feststellungen des DAM der Einsatz der Prüfstelle nicht mehr erforderlich ist.

(3) Im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Meßwesens kann das DAM im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen in Betrieben oder anderen Institutionen bestehende Prüfstellen auch ohne deren Antrag zur Durchführung staatlicher Aufgaben auf dem Gebiet des Meßwesens verpflichten und in dringenden Fällen die Erweiterung bestehender sowie die Errichtung neuer Prüfstellen verlangen.

§ 16

Stellung und Pflichten der Prüfstellen

(1) Die Prüfstellen sind materiell und personell von den Betrieben oder Institutionen zu finanzieren und zu unterhalten, bei denen sie eingerichtet sind. Sie unterliegen hinsichtlich ihrer Tätigkeit bei der Lösung der ihnen übertragenen meßtechnischen Aufgaben und hinsichtlich der dabei verwendeten technischen Ausrüstung der Anleitung und Aufsicht des DAM. Die Verantwortlichkeit der Betriebe oder Institutionen für die Prüfstellen wird durch diese Anleitung und Aufsicht des DAM nicht eingeschränkt.

(2) Der Leiter der Prüfstelle und dessen Stellvertreter müssen vom DAM auf die gewissenhafte und objektive Durchführung der der Prüfstelle übertragenen Aufgaben verpflichtet sein. Die Verpflichtung ist vom Betrieb oder der Institution zu beantragen.

(3) Das DAM kann die Ablösung von Mitarbeitern der Prüfstelle verlangen, die sich als ungeeignet oder unzuverlässig erweisen.

(4) Auf Anforderung des DAM haben die Prüfstellen Tätigkeitsberichte und statistisches Material vorzulegen. Veröffentlichungen über die Tätigkeit der Prüfstellen hinsichtlich der ihnen vom DAM übertragenen meßtechnischen Aufgaben bedürfen der Genehmigung des DAM. Tätigkeitsberichte der Prüfstellen über Meßgeräte für Verleidigungszwecke bedürfen außerdem der Zustimmung der zuständigen Dienststelle der bewaffneten Organe.

S II

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1961 in Kraft.

Berlin, den 15. August 1961

Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: Dr. M i t t a g

Stellvertreter des Vorsitzenden und Sekretär

Anlage

zu § 14 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Liste der eichpflichtigen Meßgeräte

• (Meßgeräteleiste)

Vorbemerkung:

I. In der Meßgeräteleiste sind diejenigen Meßgeräte aufgezählt, die bei ihrer Verwendung für einen der in § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Meßwesen